13.4 BÜTTGEN

Gemeinde Büttgen

BEBAUUNGSPLAN NR. 13 (14 BLÄTTER) UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BLATT NR. 4

GEMARKUNG BÜTTGEN FLUR 6 – 10 M. 1:500

ENTWORFEN: NEUSS, DEN 1965

NEUSS, DEN 20. 12. 1965

Dipl.-Ing. Helmut Hentsch ÖbVI. Vermessungsingenieur

Helmut Hentsch CDR bestv. Vermessungsingenieur

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Neuss, den 20. 12. 1965

o.b.Verm. Ing.

o.b.Verm. Ing.

KREISGRENZE
GEMEINDEGRENZE
GEMARKUNGSGRENZE
FLURGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE (alt)
FLURSTÜCKSGRENZE (neu)
BESTEHENDE BAULICHE ANLAGEN
× 38.29 HÖHE ÜBER N.N.

Art der baulichen Nutzung

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SW WOCHENENDHAUSGEBIET
- SO SONDERGEBIET

Mass der baulichen Nutzung

II GESCHOSSZAHL (HÖCHSTGRENZE)
(I) GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)
0.6 GRUNDFLÄCHENZAHL
(0.8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

Bauweise, Baulinien u. Grenzen

o OFFENE BAUWEISE
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
BAULINIE
BAUGRENZE
FIRSTRICHTUNG

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
ART DER BAULICHEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN:
VERWALTUNGSGEBÄUDE
SCHULE
KRANKENHAUS
ALTENHEIM JUGENDHERBERGE
POST
KIRCHE
KINDERTAGESSTÄTTE KINDERGARTEN
SCHUTZRAUM
FEUERWEHR

Verkehrsflächen:

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
STRASSENBEGRENZUNG

Flächen für Versorgungsanlagen ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
ART DER ANLAGEN
WASSERBEHÄLTER
UMFORMERSTATION
KLÄRANLAGE
PUMPWERK
UMSPANNWERK
BRUNNEN

Grünflächen

GRÜNFLÄCHEN
ART DER GRÜNFLÄCHEN
PARKANLAGE
ZELTPLATZ
BADEPLATZ
FRIEDHOF
DAUERKLEINGÄRTEN
SPORTPLATZ
SPIELPLATZ

Wasserflächen UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

WASSERFLÄCHEN
FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Flächen FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN U. GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

AUFSCHÜTTUNGEN
ABGRABUNGEN

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
ABGRENZUNG DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
NATURSCHUTZGEBIET
SANIERUNGSGEBIET
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN
WASSERSCHUTZGEBIET
3.42 VERBINDLICHE MASSE
(3.0) NICHT VERBINDLICHE MASSE
ungültig
Baugrenze
ungültig
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

DIE IN DEN EINZELNEN BAUGEBIETEN ANGEGEBENEN GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN HABEN KEINE RECHTSVERBINDLICHE WIRKUNG, WENN DIE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN DURCH BAULINIEN UND BAUGRENZEN AUSGEWIESENEN ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN KLEINER ALS DIE ANGEGEBENEN GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN SIND.

Die Flächen, die außerhalb der von Baugrenzen bzw. Baulinien und Baugrenzen umschriebenen Flächen liegen, dürfen nicht bebaut werden.

GEÄNDERT AUF GRUND DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN BESCHL. DES RATES BESCHLUSSES VOM 27.7.1966

BÜTTGEN, DEN 18.8.1966

Bürgermeister — Ratsmitglied

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBauG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÜTTGEN VOM 18.4.1966 AUFGESTELLT WORDEN

BÜTTGEN, DEN 11.8.1966

DER RAT DER GEMEINDE — DER GEMEINDEDIREKTOR

Bürgermeister — Ratsmitglied

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 24.7.1966 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 (6) BBauG IN DER ZEIT VOM 4.37966 BIS 4.8.1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BÜTTGEN AM 5.8.1966

Der Gemeindedirektor

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBauG I.V. MIT § 28 GO NW AM 21.7.1966 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

BÜTTGEN, DEN 28.7.1966

DER RAT DER GEMEINDE — DER GEMEINDEDIREKTOR

Bürgermeister — Ratsmitglied

DIESER PLAN IST GEM. § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.

DÜSSELDORF, DEN 26.10.1966

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

GEM. § 12 BBauG IST DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 26.10.1966 SOWIE DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 15.11.1966 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

BÜTTGEN, DEN 17.11.1966

Gemeindedirektor

BLATTUEBERSICHT

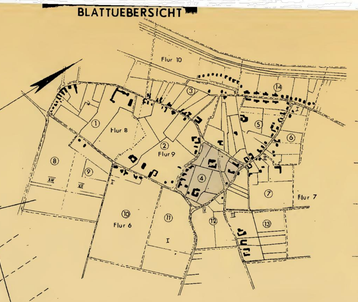

Anschl. Blatt 2

Anschl. Blatt 5

Anschl. Blatt 12

Anschl. Blatt 7

Flur 6

Hasselstraße

Feldstraße

Königsberger

Großer Mühlenweg

Kreuzstraße

Teilgebiet GG
WA I
O4 (04)

Teilgebiet HH
WA I
O4 (04)

Teilgebiet JJ
MD II
O4 (04)

B-Plan Nr. 44
> online unter Bebauungsplanübersicht

24.vereinfachte Änderung
> bitte wenden Sie sich an das Infobüro Planen + Bauen

8.vereinfachte Änderung
> online unter Bebauungsplanübersicht

B-Plan Nr. 75
> online unter Bebauungsplanübersicht